

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 046/2022

Amt für öffentliche Ordnung

09.03.2022

Betrifft: Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Jahr 2022 für Außengastronomie, Kundenstopper und Warenauslagen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	24.03.2022	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Im Jahr 2022 werden keine Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, Kundenstopper und Warenauslagen erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Um die Folgen der Corona-Pandemie für die Gastronomie etwas abzumildern, hat die Verwaltung bereits im Jahr 2020 die Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtung auf die tatsächlichen Öffnungszeiten reduziert.

Am 06.05.2021 hat der Verwaltungs-und Finanzausschuss des Gemeinderates beschlossen, für 2021 vollständig auf Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie, Kundenstopper und Warenauslagen zu verzichten.

Hierdurch wurden im Rechnungsjahr 2020 4.048.- € und 2021 13.067 € weniger Sondernutzungsgebühren vereinnahmt.

Aufgrund der nach wie vor schwierigen Situation im Gaststättengewerbe schlägt die Verwaltung vor, zur Unterstützung der örtlichen Gastronomie auch in diesem Jahr vollständig auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie zu verzichten.

Hierdurch würden im Jahr 2022 ca. 12.000 € Sondernutzungsgebühren entfallen.

Da auch der Einzelhandel ganz erheblich unter den Folgen der Pandemie zu leiden hat, schlägt die Verwaltung vor, dieses Jahr ebenfalls vollständig auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Warenauslagen und Kundenstopper zu verzichten.

Hierdurch würden im Jahr 2022 ca. 1.200 € Sondernutzungsgebühren entfallen.

Insgesamt würde somit für das Jahr 2022 auf die Erhebung von ca. 13.200 € Sondernutzungsgebühren verzichtet.